

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Fahrzeugentwicklung, M.Eng.
Hochschule: Fachhochschule Dortmund
Standort: Dortmund
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat basierend auf dem Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage zur Studiengangsevaluation vorgesehen:

„Die Hochschule muss einen geschlossenen Regelkreis für die Weiterentwicklung der Studiengänge nachweisen, der für die Präzisierung der Curricula und für die unterschiedlichen Ebenen (Dozent/innen, Dekanat) transparent dokumentiert wird. (§ 14 StudakVO)“

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Siehe Akkreditierungsbericht.

Die Hochschule hatte hierzu in einer Stellungnahme zur Sachstandsdarstellung, die das Gutachten nicht in Frage stellt, erläutert: „Um die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge gewährleisten zu können, wird der Qualitätszirkel des Fachbereichs neu aufgerollt.“ (S. 3 ebd.) Gegenüber den bereits in der Mängelbeseitigungsschleife vorgestellten geplanten Änderungen wurde lediglich ergänzt, dass „[d]ie ausgearbeiteten Maßnahmen [...] anschließend mit dem Dekanat und den Studiengangsleitern besprochen [werden].“ (S. 2 Anlage 4 ebd.) Es wurde damit kein erkennbar neuer Sachstand zur Umsetzung der bereits dem Gutachtergremium als geplant bekannten Maßnahmen vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat begrüßt diese von der Hochschule geplanten Maßnahmen, spricht sich jedoch bis zur tatsächlichen Umsetzung für eine Auflage aus: Die Hochschule muss einen geschlossenen Regelkreis für die Weiterentwicklung der Studiengänge nachweisen, der für die Präzisierung der Curricula und für die unterschiedlichen Ebenen (Dozent/inn/en, Dekanat) transparent dokumentiert wird. (§ 14 StudakVO)

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass ein geschlossener Regelkreis für die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge bereits besteht und entsprechend genutzt wird: „Im Fachbereich Maschinenbau werden aktuell erhobene Daten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen regelmäßig durchgeführter Fachbereichsratssitzungen sowie in dem neuen Qualitätszirkel und mit den an den jeweiligen Studiengängen beteiligten Dozenten diskutiert und bei der weiteren Planung zukünftiger Lehrveranstaltungen berücksichtigt.“ (S. 2 Stellungnahme) Die erneut eingereichte Evaluationsordnung vom 18.09.2018 schafft hierzu geeignete Rahmenbedingungen.

Damit kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangsprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung und Simulation, Flexible Produktsysteme und Fahrzeugentwicklung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

